

ISSELER CULTUR VEREIN (ICV) e.V.

54338 Schweich-Issel, Schulstraße 5

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Isseler Cultur Verein (ICV) e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich (Registernummer 1403) eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Schweich, Stadtteil Issel.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, insbesondere des Karnevals und der ortsspezifischen Traditionen sowie der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche/juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein umfaßt:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Kulturträger
- c) Senatoren
- d) Ehrenmitglieder.

Zum Kulturträger, Senator oder Ehrenmitglied kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit solche Personen ernennen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein oder das kulturelle Leben in Issel verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds,
durch freiwilligen Austritt,
durch Streichung von der Mitgliederliste,
durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann - wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat - durch $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand,
der Große Rat,
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem 1. Geschäftsführer,
dem 2. Geschäftsführer,
dem 1. Schatzmeister,
dem 2. Schatzmeister,
dem 1. Schriftführer,
dem 2. Schriftführer,
dem Standkapitän,
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Mehrere Beisitzer, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden, unterstützen den Vorstand beratend.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer - vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens bis zu der nächsten Vorstandssitzung bekannt gemacht werden.

§ 12 Der Große Rat

In den Großen Rat können vom Vorstand Mitglieder des Vereins berufen werden, die den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und ihn bei der Ausführung von Beschlüssen unterstützen sollen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes auch Mitglied des Großen Rates.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; und von mindestens 2 Kassenprüfern;
4. Festsetzung der Beitragshöhe;
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der vorgenannten Frist kann die Einberufung auch durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Schweich erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Abstimmungsart (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wenn bei einer Wahl für den Vorstand mehr als ein Bewerber kandidiert, so ist ebenfalls schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gestellt sein und kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Geschäftsführer vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schweich mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Issel, die im Rahmen des Auflösungsbeschlusses näher bezeichnet werden können, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Issel, 13. Juni 2024